

REGLEMENT
zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und
Erwachsenenschutzes

(vom 15. Mai 2012¹; Stand am 1. Oktober 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5, 9 und 28 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes (EG/KESR)²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

Dieses Gesetz vollzieht das EG/KESR, soweit der Regierungsrat dazu zuständig ist.

2. Abschnitt: **Organisatorische Bestimmungen**

Artikel 2³

Artikel 3⁴ Unterstützende Dienste

¹ Die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion wählt die Leiterin oder den Leiter der unterstützenden Dienste. Sie wählt und beauftragt die übrigen Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrats nach Artikel 3 Buchstabe a des Personalreglements⁵.

² Angestellte oder Beauftragte, die im Rahmen der unterstützenden Dienste für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig sind, dürfen keine Beistandschaften führen.

¹ AB vom 25. Mai 2012

² RB 9.2113

³ Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

⁵ RB 2.4213

9.2117

Artikel 4 Hinterlegung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ermöglicht den Betroffenen bzw. deren Vertretungen, gesetzlich vorgesehene Dokumente des Erwachsenen- und des Kindesschutzrechts, namentlich Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen und dergleichen, gegen Entgelt an geeigneten Orten zu hinterlegen.

² Sie informiert die betroffenen Behörden, Ämter und Fachstellen, sofern die Hinterlegung ausserhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt.

3. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 5⁶ Entscheidungen der einzelnen Mitglieder a) im Bereich des Kindesschutzes

¹ Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Kindesschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

1. beim Scheidungs- oder Trennungsgesetz eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu beantragen (Art. 134 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]⁷),
2. bei Einigkeit der Eltern eine Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut zu genehmigen (Art. 134 Abs. 3, 179 Abs. 1, 298d und 315b Abs. 2 ZGB),
3. den persönlichen Verkehr oder den Betreuungsanteil in nichtstreitigen Fällen ohne Neuurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts neu zu regeln (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 2 und Art. 298d ZGB),
4. die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes zu erteilen (Art. 265 Abs. 3 ZGB),
5. die Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess zu beantragen (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO⁸),
6. die Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption entgegenzunehmen (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
7. über den Nachnamen des Kindes bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern zu entscheiden (Art. 270a ZGB),
8. Unterhaltsverträge für das Kind zu genehmigen (Art. 287 ZGB),
9. die elterliche Sorge dem Vater zuzuteilen (Art. 298 Abs. 2 ZGB),
10. für das Kind einen Vormund zu ernennen (Art. 298 Abs. 3 ZGB),

⁶ Fassung gemäss RRB vom 1. September 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2015 (AB vom 11. September 2015).

⁷ SR 210

⁸ SR 272

11. den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen, wenn diese das gemeinsam beantragen (Art 298a Abs. 1 ZGB),
12. die periodischen Rechnungen und Berichte, sowie die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen (Art. 415 und 425 Abs. 2 ZGB),
13. die Erklärung der unverheirateten Eltern betreffs gemeinsame elterliche Sorge entgegenzunehmen (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
14. dem Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes zuzustimmen (Art. 301a Abs. 2 ZGB),
15. die Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen anzuordnen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
16. dem Kind einen Beistand zu ernennen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB),
17. einen Beistand zu ernennen zur Festlegung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB),
18. die Eltern zu einer Mediation aufzufordern (Art. 314 Abs. 2 ZGB),
19. eine Vertretung für das Kind anzuordnen (Art. 314abis ZGB),
20. Anordnungen des Gerichts zu vollziehen (Art. 315a Abs. 1 ZGB),
21. die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zu erteilen (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
22. das Inventar über das Kindesvermögen nach dem Tod eines Elternteils entgegenzunehmen (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
23. die Inventaraufnahme und die periodischen Rechnungsstellungen und Berichterstattung über das Kindesvermögen anzuordnen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB),
24. den Eltern zu bewilligen, das Kindesvermögens anzugreifen (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
25. eine Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche anzuordnen (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
26. dem Betreibungsamt die Ernennung des Beistands oder Vormunds mitzuteilen (Art. 68c SchKG⁹),
27. die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu regeln (Art 52^{bis} AHVV¹⁰),
28. die Vormundschaft nach Artikel 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen zu errichten oder aufzuheben (BG-HAU¹¹),
29. die Kindesschutzmassnahmen infolge Volljährigkeit aufzuheben und den Schlussbericht der Beiständin oder des Beistands abzunehmen.

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 831.101

¹¹ SR 211.221.31

9.2117

² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

Artikel 6¹² b) im Bereich des Erwachsenenschutzes

¹ Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Erwachsenenschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

1. sich über das Vorliegen eines Vorsorgeauftrags zu erkundigen (Art. 363 ZGB),
2. den Vorsorgeauftrag zu überprüfen, auszulegen und zu ergänzen sowie die beauftragte Person auf ihre Pflichten hinzuweisen (Art. 363 und 364 ZGB),
3. eine angemessene Entschädigung festzulegen, wenn der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung enthält (Art. 366 Abs. 1 ZGB),
4. die Kündigung des Vorsorgeauftrags zu prüfen (Art. 367 ZGB),
5. Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung zuzustimmen (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
6. die Urkunde über die Vertretungsbefugnisse auszustellen (Art. 376 ZGB),
7. die Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen zu bestimmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
8. eine Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung aufzuheben (Art. 399 Abs. 2 ZGB),
9. die Beiständin oder den Beistand zu ernennen sowie aus ihrem Amt zu entlassen (Art. 400, 401, 402, 403, 422 und 423 ZGB),
10. die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands festzulegen (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
11. zusammen mit der Beiständin oder dem Beistand ein Inventar aufzunehmen oder die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anzuordnen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
12. die periodischen Rechnungen und Berichte, sowie die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB),¹³
13. zustimmungsbedürftigen Geschäften die Zustimmung zu erteilen (Art. 416 und 417 ZGB),
14. von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen, zu entbinden (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB),

¹² Fassung gemäss RRB vom 1. September 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2015 (AB vom 11. September 2015).

¹³ Korrigeanda zur im AB vom 11. September 2015 publizierten Änderung, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2015 (AB vom 18. September 2015).

15. die Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes einzuleiten (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),
 16. über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden (Art. 44 ZGB),
 17. vorsorgliche Massnahmen anzuordnen (Art. 445 ZGB),
 18. eine Vertretung anzuordnen (Art. 449a ZGB),
 19. Akteneinsicht zu gewähren (Art. 449b ZGB),
 20. dem Zivilstandsamt Mitteilung zu machen, wenn eine dauernde Urteilsunfähigkeit vorliegt (Art. 449c ZGB),
 21. einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist (Art. 450c ZGB),
 22. Entscheide zu vollstrecken (Art. 450g ZGB),
 23. Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes zu erteilen (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
 24. den Schuldner eine eingeschränkte oder entzogene Handlungsfähigkeit mitzuteilen (Art. 452 Abs. 2 ZGB),
 25. die Aufnahme eines Erbschaftsinventars zu beantragen (Art. 553 Abs. 1 ZGB),
 26. die Zuständigkeit für die Entlassung einer Person der Einrichtung zu übertragen (Art. 428 Abs. 2 ZGB),
 27. dem Betreibungsamt die Ernennung der Beiständin oder des Beistands mitzuteilen (Art. 68d SchKG¹⁴),
 28. Strafantrag gemäss Artikel 30 Absatz 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)¹⁵ zu stellen,
 29. die Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen (z.B. infolge Volljährigkeit oder Tod) festzustellen.
- ² Einzelzuständigkeiten im Bereich des Erwachsenenschutzes gelten sinngemäss auch im Bereich des Kinderschutzes.

Artikel 6a¹⁶ Unabhängige Instanz für Transplantationen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)¹⁷ zuständig.

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ Eingefügt durch RRB vom 10. Dezember 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 20. Dezember 2013).

¹⁷ SR 810.21

9.2117

Artikel 6b¹⁸ Meldepflichten

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt den Einwohnergemeinden zur Nachführung der kantonalen Datenplattform alle massgeblichen Entscheide unaufgefordert mit, insbesondere folgende:

- a) Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge an die Einwohnergemeinde des Kindes und an die Einwohnergemeinde des im Kanton Uri wohnhaften Elternteils;
- b) angeordnete Erteilung, Entzug und Abänderung der elterlichen Sorge durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Einwohnergemeinde des Kindes und des im Kanton Uri wohnhaften Elternteils;
- c) zugestellte Gerichtsentscheide über Erteilung, Entzug und Anpassung der elterlichen Sorge;
- d) Errichtung und Aufhebung von Vormundschaften Minderjähriger an die Einwohnergemeinde des Kindes und der Einwohnergemeinde der im Kanton Uri wohnhaften Eltern;
- e) vom Zivilstandsamt zugestellte Kindesanerkennung an die Einwohnergemeinde des Kindes und Einwohnergemeinde der im Kanton Uri wohnhaften Eltern;
- f) Entziehung der elterlichen Obhut;
- g) Einschränkung der Handlungsfähigkeit bezüglich Ausweiserstellung (ID/Pass) und bezüglich An- und Abmeldung sowie Melderecht zur Ausstellung von Dokumenten.

² Auf Anfrage teilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Einwohnergemeinde die zur Ausstellung des Handlungsfähigkeitszeugnisses notwendige Information über die Handlungsfähigkeit mit.

4. Abschnitt: **Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 7 Verfahrensleitung

Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet das Verfahren im Einzelfall.

Artikel 8 Spruchgebühren

¹ Die Spruchgebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind mit dem Entscheid in der Sache zu verfügen. Sie richten sich grundsätzlich nach der Gebührenverordnung¹⁹ und nach dem Gebührenreglement²⁰.

¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

¹⁹ RB 3.2512

²⁰ RB 3.2521

- ² Gebühren werden dem Vermögen der betreuten Person belastet.
- ³ Kostenvorschüsse werden nur ausnahmsweise verlangt.
- ⁴ Minderjährigen werden in der Regel keine Kosten auferlegt. Den Eltern minderjähriger Betroffener können Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.
- ⁵ Der Regierungsrat kann zu den Gebühren eine Tarifordnung erlassen.

5. Abschnitt: **Entschädigung der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 9 Richtlinien zur Entschädigung a) Grundsatz

- ¹ Die Beiständin oder der Beistand wird in der Regel bei der Abnahme des Rechenschaftsberichts pauschal entschädigt.
- ² Die Pauschalentschädigung gilt für eine zweijährige Berichtsperiode. Dauerte der Betreuungsauftrag nicht zwei Jahre, wird die Pauschalentschädigung anteilmässig geleistet.
- ³ Mit der Pauschalentschädigung sollen namentlich folgende Leistungen der Beiständin oder des Beistands abgegolten werden:
 - a) soziale Betreuung und Kontaktpflege;
 - b) Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen usw.;
 - c) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme;
 - d) Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht;
 - e) Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag;
 - f) Anträge für Sozialhilfeleistungen, wie AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Stipendien und dergleichen;
 - g) Organisation von Therapiestellen, Unterkunft, Haushaltsauflösungen usw.
- ⁴ Werden Teile dieser Aufgaben nicht erfüllt oder Dritten delegiert, mindert sich die Pauschalentschädigung entsprechend.
- ⁵ Ausserordentliche Leistungen sind besonders zu entschädigen, sofern sie im Voraus mit der Kindes- und Erwachsenenbehörde vereinbart worden sind.

Artikel 10 b) Höhe der Pauschalentschädigung

- ¹ Die Pauschalentschädigung soll betragen:
 - a) fünf Prozent der verwalteten laufenden Einkünfte (ohne Rückerstattungen, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeleistungen und Liegenschafts- und Kapitalerträge);
 - b) drei Prozent des Bruttoliegenschaftsertrags, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt;

9.2117

c) drei Promille des verwalteten Vermögens (ohne Liegenschaften).

² Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden kumuliert.

³ ²¹

Artikel 11 c) Mindestentschädigung

¹ Sofern die nach Artikel 10 berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, soll der Beiständin oder dem Beistand für die zweijährige Berichtsperiode folgende Entschädigung zugesprochen werden:

a) 2 400 Franken bei einer Betreuung mit Rechnungsführung;

b) 2 000 Franken bei einer Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte Betreuung;

c) 1 000 Franken bei geringem Aufwand ohne Rechnungsführung;

d) 1 000 Franken für die Betreuung von Minderjährigen ohne Rechnungsführung.²²

² In begründeten Fällen soll die Mindestentschädigung nach Absatz 1 nach oben oder unten korrigiert werden. Abweichungen sollen begründet werden.

6. Abschnitt: **Barauslagen und Spesen der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 12²³

¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine pauschale Spesenvergütung für Fahrspesen, Verpflegung, Fotokopien, Porto, Telefon usw. von 120 Franken pro Jahr.

² Wer höhere Spesen geltend machen will, muss diese detailliert ausweisen. Dabei richtet sich die Entschädigung nach den Ansätzen des Personalreglements²⁴.

²¹ Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²² Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²³ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²⁴ RB 2.4213

7. Abschnitt: **Auszahlung der Entschädigung, der Spesen und der Barauslagen**

Artikel 13 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands wird dem Vermögen der betreuten Person belastet, wenn dieses 15 000 Franken übersteigt. Andernfalls übernimmt der Kanton die Entschädigung.²⁵

² Die beschlossene Entschädigung ist der betreuten Person mit einer Verfügung zu eröffnen.

Artikel 14 Auszahlung der Spesen und der Barauslagen

¹ Die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands werden aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

² Übersteigt das betreute Vermögen 15 000 Franken, kann die Beiständin oder der Beistand ihre oder seine Spesen und Barauslagen laufend aus dem betreuten Vermögen beziehen. Andernfalls übernimmt der Kanton die Spesen und die Barauslagen.²⁶

Artikel 15 Beim Tod der betreuten Person

Stirbt die betreute Person, werden sämtliche noch ausstehenden Entschädigungen, Spesen und Barauslagen aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

8. Abschnitt: **Geltung für den Vormund**

Artikel 16

Die Richtlinien für die Entschädigung, die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands gelten sinngemäss für den Vormund einer oder eines Minderjährigen.

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 9. Januar 2015).

9.2117

9. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 17 Übernahme der bisherigen Amtsvormundschaft

¹ Der Kanton übernimmt die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft als Berufsbeistandschaft im Sinne von Artikel 13 ff. EG/KESR²⁷.

² Das von den Gemeinden angestellte Personal wird entsprechend dem kantonalen Personalrecht übernommen, sofern die betroffenen Angestellten dem zustimmen.

³ Zur Übernahme der vorhandenen erforderlichen Unterlagen und Einrichtungsgegenstände schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der «einfachen Gesellschaft Amtsvormundschaft Uri» einen Übernahmevertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist, ab.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

²⁷ RB 9.2113